

Hinweise

zur Förderung von Glasfaseranschlüssen und WLAN für öffentliche Schulen, Plankrankenhäuser und Rathäuser

Stand: 10.10.2019

Inhalt

Eckpunkte der Förderung.....	2
Allgemeine Hinweise für Glasfaser- und WLAN-Förderung.....	3
Förderung von Glasfaseranschlüssen	4
Förderung von WLAN	5
Checkliste Förderantrag	7
Ansprechpartner	8

Eckpunkte der Förderung

Zuwendungsempfänger:	<ul style="list-style-type: none">- Sachaufwandsträger öffentlicher Schulen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 BayEUG- Krankenhausträger der gem. Art. 5 Abs. 2 BayKrG in den Krankenhausplan aufgenommenen Krankenhäuser- Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Bezirke
Art der Förderung:	Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss
Fördersatz:	Regelfördersatz 80 %; 90 % für Gebietskörperschaften bzw. Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften, die überwiegend dem Raum mit besonderem Handlungsbedarf zuzurechnen sind.
Förderhöchstbetrag:	FTTB-Förderung für öffentliche Schulen und Plankrankenhäuser: <ul style="list-style-type: none">- 50.000 €- Härtefall falls FTTB-Ausbau > 1500m 60.000 € WLAN-Förderung (nur für Plankrankenhäuser): <ul style="list-style-type: none">- 5.000 € FTTB-Förderung für Gemeinden / Bezirke <ul style="list-style-type: none">- 20.000 €- 50.000 € bei Anschluss an das Bayerische Behördennetz über das KomBN <p>Informationen zum Bayerischen Behördennetz hier und beim Team Behördennetz im Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (LDBV): Telefon: 089/2119-4890 Fax: 089/2119-14890 E-Mail: behoerdennetz@ldbv.bayern.de http://www.behoerdennetz-info.bybn.de/ (nur innerhalb Behördennetz abrufbar)</p>
Bagatellgrenzen:	FTTB-Förderung: 5.000 € brutto WLAN-Förderung: 2.000 € brutto
Bewilligungsbehörde:	Örtlich zuständige Regierung
Laufzeit:	bis 31.12.2021

Allgemeine Hinweise für Glasfaser- und WLAN-Förderung

- Förderung von Glasfaser- und WLAN-Erschließung kann formal zusammengefasst oder getrennt beantragt werden.
- Förderhöchstbeträge gelten **je öffentlicher Schule, je Plankrankenhaus (= Einrichtung) und je Gemeinde/Bezirk**, unabhängig von der Anzahl der Standorte. Das heißt: Unterhält eine Einrichtung mehrere Standorte, steht der Förderhöchstbetrag nur **einmal** zur Verfügung.
- Bestehen an einem Standort (unter einer postalischen Adresse) **mehrere Einrichtungen** verschiedener Sachaufwandsträger/Krankenhaussträger oder desselben Sachaufwandsträgers/Krankenhaussträgers, steht der Förderhöchstbetrag **je Einrichtung** zur Verfügung. Das heißt: befinden sich an **derselben** postalischen Adresse z.B. eine Mittel-, eine Realschule und ein Gymnasium, so steht für die Erschließung dieser Schulen an dieser Adresse ein Förderhöchstbetrag in Höhe von insgesamt 150.000 € (3 x 50.000 €) zur Verfügung. Bei unterschiedlichen Sachaufwandsträgern sollte die Erschließung in diesem Fall abgestimmt und im Rahmen **einer Maßnahme** erfolgen. Eine parallele jeweils selbständige Erschließung scheint nicht sinnvoll; eine geförderte Erschließung eines bereits erschlossenen Standorts **ist nämlich ausgeschlossen**.
- Begriff "Rathäuser": Unter Rathäuser fallen neben den (Haupt-)Verwaltungssitzen der bayerischen Gemeinden und Bezirke auch weitere Behördenstandorte von Gemeinden und Bezirken. Eine **Behörde** im Sinne der [Nr. 1 GWLANR](#) ist eine nicht rechtsfähige Einheit (z.B. Bauamt, Wohnungsamt, Abteilungen, Dezernate, Gruppen, Referate, Sachgebiete) eines Trägers der öffentlichen Verwaltung, die mit hoheitlicher Handlungszuständigkeit ausgestattet ist und im unmittelbaren Rechts- und Wirkungsverhältnis zum Bürger steht.

Nicht umfasst sind private und kommunale Wirtschaftsunternehmen, auch wenn ihr Zweck der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dient, z.B. Schwimmbäder, Mehrzweckhallen, Wasserwerke.

Unter **Behördenstandorten** sind sämtliche Dienststellen, Außenstellen und Zweigstellen zu verstehen. Auf die Eigentumsverhältnisse kommt es nicht an.

Um den Förderzweck nach [Nr. 2 GWLANR](#) zu erreichen, sollen **weitere Behördenstandorte erst dann berücksichtigt** werden, wenn der (Haupt-)Verwaltungssitz bereits schon an das Internet über eine gigabitfähige Glasfaserleitung angeschlossen ist.

Von den Behördenstandorten abzugrenzen sind Anlagen, die von Gemeinden und

Bezirken betrieben werden, wie z.B. Pumpstationen, Elektrizitätskasten, Sportanlagen, Kläranlagen, Gerätehaus (bei freiwilliger Feuerwehr).

- Zu den Rathäusern zählen auch die Verwaltungsgebäude von **Verwaltungsgemeinschaften**.

Förderung von Glasfaseranschlüssen

Fördergegenstand:	Erstmalige Herstellung eines direkten Glasfaseranschlusses (FTTB) einschließlich Netzabschlusseinheit
Förderhöchstbetrag:	50.000 € / Härtefall: 60.000 €
Bagatellgrenze:	5.000 € brutto
Fördervoraussetzungen:	<ul style="list-style-type: none">- Kein bestehender oder geplanter Glasfaseranschluss bis zum Gebäude (gefördert oder eigenwirtschaftlich)- Sicherstellung einer durchgängigen Glasfaserinfrastruktur bis zum Gebäude

Ablauf

1. Ermittlung der vorhandenen und ggf. geplanten Infrastruktur am Schul-, Krankenhaus- bzw. Rathausstandort
2. Einholung von Angeboten / Vergabeverfahren
3. **Vor Auftragsvergabe:** Einreichung des Förderantrags bei der zuständigen Regierung (Formular auf Internetseite des BBZ)
4. Nach Eingang des Förderantrags oder nach Förderbescheid: Beauftragung, Bau
5. Nach Schlussrechnung: Einreichung des Verwendungsnachweises bei der Regierung (Formular auf Internetseite des BBZ), nach Prüfung des Verwendungsnachweises Mittelauszahlung durch Regierung

Hinweise

- Die getrennte Ausschreibung von Tiefbau, Anschlussleistungen, Hardwarebeschaffung usw. oder der Abruf solcher Leistungen aus bestehenden Rahmenverträgen ist grundsätzlich möglich, dürfte aber nur für Kommunen mit eigenem Glasfasernetz / Rechenzentrum relevant sein. Hierzu sollte eine Abstimmung vorab mit der Regierung erfolgen.
- Für die Mehrzahl der Kommunen wird es zielführend sein, Komplettangebote von Telekommunikationsanbietern einzuholen.
- Die vor Ort tätigen Netzbetreiber können – soweit nicht ohnehin bekannt – dem Breitbandatlas des Bundes entnommen werden.
- Die Förderrichtlinie enthält keine Vorgaben zum offenen Netzzugang. Es ist daher davon auszugehen, dass nur von dem TK-Unternehmen, welches den Glasfaseranschluss realisiert, TK-Dienste (u.a. Internetanschluss) gebucht werden können, sofern im Ausbauvertrag keine individuellen Regelungen getroffen werden. Daher erscheint es sinnvoll, die laufenden Kosten für den Bezug von TK-Dienstleistungen als ein Wertungskriterium im Vergabeverfahren zu berücksichtigen.

- **Härtefallregelung:** Sofern für die erstmalige Herstellung ein Tiefbau auf einer Länge von mehr als 1.500 Meter erforderlich ist, erhöht sich der Förderhöchstbetrag um 10.000 € auf dann 60.000 €. Diese Erhöhung des Förderhöchstbetrages wird jedoch nicht gewährt, wenn mehr als eine öffentliche Schule oder mehr als ein Plankrankenhaus dieselbe postalische Adresse haben. Die Erhöhung des Förderhöchstbetrages gilt ebenfalls nicht für Rathäuser.

Förderung von WLAN (nur für Plankrankenhäuser)

- Fördergegenstand: Schaffung oder Erweiterung einer WLAN-Infrastruktur einschließlich Verkabelungsarbeiten im Gebäude von Plankrankenhäusern
- Förderhöchstbetrag: 5.000 €
- Bagatellgrenze: 2.000 € brutto
- Fördervoraussetzungen:
- Bestehende Berechtigung zum Abruf von BayernWLAN aus dem BayKom-Rahmenvertrag (Los 2).
 - Zusage, BayernWLAN für mind. 24 Monate an mindestens einem Accesspoint auszustrahlen.

Hinweise

- Krankenhäuser in privater Trägerschaft sind nicht zum Abruf von Leistungen aus dem BayKom-Rahmenvertrag berechtigt. Die Förderung der WLAN-Erschließung ist hier nicht möglich.
- Der Bezug von „regulären“ BayernWLAN Hotspots (Betrieb durch Vodafone) wird für viele Sachaufwandsträger zielführend sein. Alternativ ist auch denkbar, dass der Sachaufwandsträger bzw. die Schule das WLAN-Netz mit den Zugangspunkten selbst installiert und betreibt und nur den Datenverkehr über einen Übernahmepunkt – sog. „Hotspot Ü“ – zentral an BayernWLAN übergibt.
- Der Bestellprozess läuft über den Formularserver des BayernWLAN Zentrums.

Ablauf bei Bezug „regulärer“ BayernWLAN Hotspots

1. Kontaktaufnahme mit dem BayernWLAN Zentrum
Beantragung von Zugangsdaten zu Formularserver
2. Wunschausleuchtung festlegen und Ortsbegehung durch Vodafone vereinbaren
3. Angebote (Verkabelungsarbeiten etc.) einholen
4. **Vor Auftragsvergabe:** Einreichung des Förderantrags bei der zuständigen Regierung (Formular auf Internetseite des BBZ)
5. Nach Eingang des Förderantrags oder nach Förderbescheid:
 - Montage bei Vodafone beauftragen inkl. Mitteilung des Zeitpunkts der Fertigstellung der Vorarbeiten (erleichtert die weitere Planung erheblich)
 - Vorarbeiten beauftragen und durchführen
 - notwendige Verkabelung
 - Internetanschluss bereitstellen
 - ggf. Gestattungen einholen

- Fertigmeldung (der Vorarbeiten) an Vodafone
 - Durchführung der Montage und Inbetriebnahme von BayernWLAN durch Vodafone
6. Einreichung des Verwendungsnachweises zusammen mit Bereitstellungsanzeige von Vodafone bei der Regierung, nach Prüfung des Verwendungsnachweises Mittelauszahlung.

Ablauf bei Nutzung von BayernWLAN Hotspot Ü

1. Kontaktaufnahme mit dem BayernWLAN Zentrum
Beantragung von Zugangsdaten zu Formularserver
2. Wunschausleuchtung festlegen und Angebote für die Installationsleistungen (Verkabelung und Hardware) einholen
3. Einreichung des Förderantrags bei der zuständigen Regierung (Formular auf Internetseite des BBZ)
4. Nach Eingang des Förderantrags oder nach Erhalt Förderbescheid
 - Hotspot Ü beim BayernWLAN Zentrum bestellen
 - Verkabelungsarbeiten sowie Montage und Konfiguration der Accesspoints beauftragen und durchführen
 - Internetanschluss bereitstellen
 - BayernWLAN mit Hotspot Ü in Betrieb nehmen
5. Einreichung des Verwendungsnachweises zusammen mit Bereitstellungsanzeige von Vodafone bei der Regierung, nach Prüfung des Verwendungsnachweises Mittelauszahlung

Checkliste Förderantrag

Grundsätzlich

- Förderantrag (Formular auf der Internetseite des Bayerischen Breitbandzentrums)

Gesondert für die Förderung von Glasfaseranschlüssen

- Bestätigung, dass kein Glasfaseranschluss besteht
- Bestätigung, dass die Herstellung nicht im Rahmen einer anderweitigen Fördermaßnahme geplant ist
- Bestätigung, dass kein TK-Unternehmen im Rahmen einer bereits durchgeführten oder derzeit laufenden Markterkundung im Zusammenhang mit einer anderweitigen Maßnahme zur Förderung des Breitbandausbaus einen eigenwirtschaftlichen Ausbau angekündigt hat
- Bestätigung, dass eine durchgängige Glasfaserinfrastruktur bis zum Gebäude entsteht

Gesondert für die Förderung von WLAN

- Erklärung, zum Abruf des BayernWLAN aus dem BayKOM-Rahmenvertrag berechtigt zu sein
- Erklärung, dass BayernWLAN für mind. 2 Jahre angeboten wird

Ansprechpartner

Bayerisches Breitbandzentrum Amberg

Anschrift: Kirchensteig 1, 92224 Amberg
Telefon: 09621 / 96543-90
E-Mail: breitbandzentrum@bayern.de
Internet: www.schnelles-internet-in-bayern.de

BayernWLAN Zentrum Straubing

Anschrift: Wittelsbacherhöhe 3, 94315 Straubing
Telefon: 09421 / 977-277
E-Mail: WLAN@baykom.bayern.de
Internet: www.ldbv.bayern.de/breitband/bayernwlan.html

Bezirksregierungen

für weitere Förder- und Vergaberechtsfragen:

Regierung von Oberbayern

Sachgebiet 20
Maximilianstraße 39
80538 München
Telefon: 089 / 2176-0

Regierung von Niederbayern

Sachgebiet 20
Regierungsplatz 540
84028 Landshut
Telefon: 0871 / 808-01

Regierung der Oberpfalz

Sachgebiet 20
Emmeramsplatz 8
93047 Regensburg
Telefon: 0941 / 5680-0

Regierung von Oberfranken

Sachgebiet 20
Ludwigstr. 20
95444 Bayreuth
Telefon: 0921 / 604-0

Regierung von Mittelfranken

Sachgebiet 20
Promenade 27
91522 Ansbach
Telefon: 0981 / 53-0

Regierung von Unterfranken

Sachgebiet 20
Peterplatz 9
97070 Würzburg
Telefon: 0931 / 380-00

Regierung von Schwaben

Sachgebiet 20
Fronhof 10
86152 Augsburg
Telefon: 0821 / 327-01